

GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ – NEUES CORONAVIRUS (COVID-19)

Version vom 21. Oktober 2020

Im Zusammenhang mit COVID-19 hat der Arbeitgeber die Pflicht den Gesundheitsschutz zu wahren.

Gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (SR 822.11) ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeitenden und die Präventionsmassnahmen gegen COVID-19 am Arbeitsplatz sicherzustellen. Er hat deshalb alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d.h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind.

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Regeln und Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene- und Verhalten einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Diese Massnahmen sind gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Übertragungswege

Das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) wird hauptsächlich übertragen:

- Bei engem und längerem Kontakt: Je näher und länger man sich bei einer erkrankten Person aufhält, um so höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung.
- Durch Tröpfchen: Nüst oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen gelangen.
- Über Oberflächen: Ansteckende Tröpfchen gelangen z. B. beim Husten und Niesen auf die Hände. Von dort kann das Virus auf Oberflächen und dann auf die Hände anderer Personen übertragen werden. Von da gelangen sie dann an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.

Prävention

Die Übertragung bei engem Kontakt oder durch Tröpfchen lässt sich durch einen Abstand von mindestens 1,5 Metern, durch Reduktion der Kontaktzeit oder durch physische Abtrennungen vermindern. Innenräume müssen gut belüftet sein, um das Risiko einer Ansteckung zu reduzieren. Um eine Übertragung durch Berührung zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene und die Desinfektion von häufig berührten Flächen wichtig.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Bei Symptomen einer Erkrankung

Wenn Symptome gemäss **Beschreibung des BAG** auftreten, (z. B. akute Atemwegserkrankung, Fieber, plötzlichem Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns) sind die Arbeitnehmenden aufzufordern, zu Hause zu bleiben und ihre Ärztin oder ihren Arzt zu kontaktieren.

Kranke Personen werden mit einer Hygienemaske nach Hause geschickt und aufgefordert, Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt aufzunehmen und die **Empfehlungen des BAG** einzuhalten.

Testresultate auf Erkrankungen (z.B. auf COVID-19) sind besonders schützenswerte medizinische Daten. Der Arbeitgeber darf davon nur wissen, ob Mitarbeitende geeignet sind, ihre Arbeit auszuführen. Die Schutzmassnahmen müssen unabhängig davon eingehalten werden.

Schutzmassnahmen

Die Hygiene- und Verhaltensregeln und Empfehlungen des BAG müssen am Arbeitsplatz eingehalten werden. Dies betrifft alle Orte, wo gearbeitet wird, sowie Pausen- und Ruheräume, Umkleidekabinen oder Kantinen. Ist dies nicht möglich, müssen geeignete Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

Maskenpflicht

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen.

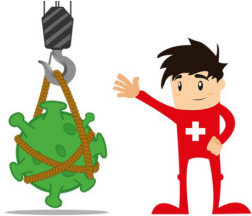
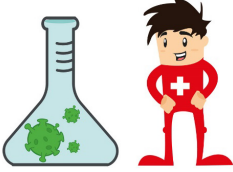
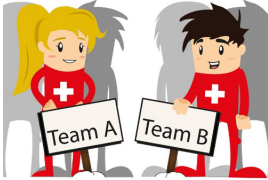

Homeoffice

Die Arbeitgeber werden aufgefordert die Empfehlungen des BAG bezüglich Homeoffice zu beachten. Es besteht indes keine Pflicht zum Homeoffice.

Mutterschutz

Bei einer Exposition gegenüber SARS-CoV-2 muss die Gesundheitsgefährdung für Mutter und Kind im Kontext der Tätigkeiten und der getroffenen Schutzmassnahmen bewertet werden. Werden die Hygiene- und Verhaltensregeln konsequent am Arbeitsplatz eingehalten, wird das Risiko einer Exposition an den meisten Arbeitsplätzen stark reduziert.

Beispiele für Massnahmen

S		<ul style="list-style-type: none">• Lassen Sie, wo möglich, Mitarbeitende von zu Hause aus arbeiten, um z. B. den Abstand von 1,5 Metern zu gewährleisten oder um Stosszeiten im öffentlichen Verkehr zu vermeiden.
T		<ul style="list-style-type: none">• Bringen Sie Markierungen an, um einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft zu gewährleisten.• Falls möglich, bringen Sie Trennscheiben zwischen Mitarbeitenden oder zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft an (Schutz vor Partikel z.B. beim Niesen).• Lüften Sie Arbeitsräume ausreichend, in Abhängigkeit von der Benützungsdauer, Raumgrösse und Personenzahl (Art. 17 ArGV3):<ul style="list-style-type: none">○ Mechanische Lüftung: Maximierung der Luftwechselrate○ Natürliches Lüften: Regelmässig, mindestens aber alle 1-2 Stunden 5-10 Minuten gut durchlüften.• Verwenden Sie Ventilatoren sowie Klima- und Umluftgeräte nur bei guter Durchlüftung des Raumes und vermeiden Sie mehrere Personen im gleichen Luftstrom.• Ermöglichen Sie allen Personen im Unternehmen (Mitarbeitende, Auftragnehmende sowie Kundschaft) das regelmässige Waschen der Hände mit Wasser und Seife. Ist dies nicht möglich, muss Händedesinfektionsmittel bereitstehen.• Reinigen Sie regelmässig Türklinken, Aufzugsknöpfe, Geländer, Kaffeemaschinen, Computer, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge sowie andere Gegenstände, die häufig von mehreren Personen berührt werden.
O		<ul style="list-style-type: none">• Organisieren Sie die Arbeit möglichst so, dass Personen bzw. Teams nicht gemischt werden.• Bei Gruppentransporten: Verringern Sie die Anzahl der Personen im Fahrzeug, indem Sie mehrere Fahrten machen, mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) benutzen, oder alle Hygienemasken tragen lassen. Einzeltransporte sind vorzuziehen.
P		<ul style="list-style-type: none">• Sind andere Massnahmen nicht möglich, so ist geeignete Schutzausrüstung zu liefern und zu tragen (z.B. Hygienemasken). Die Mitarbeitenden sind über die richtige Verwendung dieser Schutzausrüstung zu instruieren und zu schulen.

Zusätzliche Informationen

Website des BAG zum neuen Coronavirus:

- www.bag.admin.ch/neues-coronavirus
- www.bag-coronavirus.ch

Mutterschutz:

- www.seco.admin.ch/mutterschutz

Fragen zur Selbstkontrolle

Werden die Hygiene- und Verhaltensregeln und Empfehlungen des BAG im Betrieb eingehalten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wird die Distanz von 1.5 m im Betrieb durch alle Mitarbeitenden eingehalten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind Mitarbeitende darüber informiert, wie sie sich im Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung verhalten sollen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Werden im Betrieb, wo notwendig, zusätzliche Schutzmassnahmen wegen COVID-19 umgesetzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Folgen diese Schutzmassnahmen dem STOP-Prinzip ?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind die Verantwortlichen für die Umsetzung der Grundregeln und der Schutzmassnahmen bekannt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Werden die Mitarbeitenden über die zusätzlichen Schutzmassnahmen regelmässig informiert und gegebenenfalls instruiert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Falls Fragen mit «Nein» beantwortet wurden, sind zusätzliche Massnahmen erforderlich.

Das kantonale Arbeitsinspektorat ist für Fragen zum Gesundheitsschutz und für die Kontrolle vor Ort zuständig.

Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen
coronavirus@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch